

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin 12. Jahrgang

Nr. 3 vom 08.03.2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 20.03.2002	2
1.2.	Sitzung der Gemeindevertretung (GV) am 20.02.2002 – Veröffentlichung der Beschlüsse	2 - 5
1.3.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Bebauungsplan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Bran- denburgische Str. / Poststr. / Am Fließ" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB / früh- zeitige Beteiligung der Bürger im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB	5 – 6
1.4.	Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung	6 – 9
1.5.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5/00 "Wohnhäuser Schillerstraße / Hohes Feld" Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB	9
1.6.	Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – (Entschädigungssatzung) -	9 – 11
1.7.	Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche beauftragte Bürger der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	11
1.8.	Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrentschädigungssatzung)	11 – 12
1.9.	Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2002 – Öffentliche Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung	13
1.10.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Bebauungsplan 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" - Aufheben des Aufstellungsbeschlusses vom 24.02.1993 und des Be- schlusses über das Erweitern des Geltungsbereiches vom 24.03.1993	13
1.11.	BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Selbständiger Grünordnungsplan 1/95 "Auenlandschaft am Fredersdorfer Mühlenfließ" Aufheben des Aufstellungsbe- schlusses vom 31.05.1995	13 – 14

2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
----	--------------------------------	--

2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	14
2.2.	Termine für das Jahr 2002 der gemeindlichen Gremien	14
2.3.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	14 – 15
2.3.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65, - März 2002	15
2.3.2.	Freizeithaus "d a s N E S T", Prager Str. 23	16
	Impressum	16

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 20.03.2002 Sehr geehrte Damen und Herren,

die 45. Sitzung der **Gemeindevertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu

Mittwoch, den 20.03.2002, 18.00 Uhr,

ein. Sitzungsort ist der Versammlungsraum des Sportplatzgebäudes in der Babickstraße.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlußfassung vorgesehen:

- 1. Eröffnung der Sitzung ÖFFENTLICHER TEIL:
- 2. Bericht des Bürgermeisters, BE: Herr Jüttner
- 3. Bericht der Polizei über die Situation in Schöneiche, BE: Herr Gassner
- 4. Bericht über die Arbeit des Archivbeirates, BE: Herr Brühn
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Beantwortung von Anfragen
- 7. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
- 8. Abstimmung zur Tagesordnung
- 9. Wahl des/r 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- 10. BV 542/2002 Verkehrssicherheit Verkehrsberuhigung /Tempo 30 Zonen in Schöneiche, BE: Herr Jüttner
- 11. BV 24.3./2002 Integriertes kommunales Wirtschaftsentwicklungskonzept Umsetzung,

BE: Herr Jüttner

- 12. BV 319.2./2002 Ausbauprogramm Potsdamer Straße, BE: Herr Jüttner
- 13. BV 536/2002 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, BE: Herr Jüttner
- 14. BV 544/2002 Feuerwehrgebührensatzung, BE: Herr Jüttner
- 15. Räumlichkeiten / Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung Schreiben vom 10.12.2001 und Sitzung der GV 20.02.2002
- 16. Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
- 17. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 20.02.2002
- 18. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

19. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 20.02.2002

20. Sonstiges

2002-03-05 Helmut Niemann, Vorsitzender

1.2. Sitzung der GV am 20.02.2002 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden folgende Beschlüsse der GV Schöneiche bei Berlin vom 20.02.2002 bekannt gegeben:

Beginn: 18 Uhr, Pause: 19.55 bis 20.20 Uhr, Ende: 22 Uhr

<u>Tagungsort:</u> Versammlungsraum Sportplatzgebäude Babickstraße, 15566 Schöneiche

Anwesende: Frau Dammasch, Herr Dörr (bis 20.12 Uhr), Herr Drescher, Frau Düring, Frau Früh, Frau Griesche, Herr Herbst (ab 19.40 bis 20.05 Uhr), Herr Hutfilz (bis 21.55 Uhr), Frau Lobsch, Herr Kassner (bis 21.32 Uhr), Herr Krappmann (bis 21.32 Uhr), Frau Lachmund, Frau Dr. Nawroth, Herr Niemann, Herr Studt, Herr Dr. Pech, Herr Rechenberger, Frau Saratow, Herr Steinbrück; Bürgermeister: Herr Jüttner; 1. Beigeordneter: Herr Semmling; Gleichstellungsbeauftragte: Frau Sommermeier, Gast: Frau Hopp

<u>entschuldigt fehlten:</u> Herr Harrig, Frau Weiss Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

- 1. Eröffnung der Sitzung ÖFFENTLICHER TEIL:
- 2. Bericht des Bürgermeisters
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Vorstellung der bisherigen Arbeit des ABM-Projektes "Wegweiser für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger" (Arbeitstitel: Behindertenführer)
- 5. Beantwortung von Anfragen
- 6. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
- 7. Abstimmung zur Tagesordnung
- 8. BV 556/2002 Wahl der / des Vorsitzenden der GV
- 9. BV 552/2002 Wahl der Schiedspersonen
- 10. BV 544/2002 Feuerwehrgebührensatzung 1. Änderungssatzung
- 11. BV 543/2002 Gedenkstätte für die Opfer der Pogromnacht und des Holocaust
- 12. BV 545/2002 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5/00 "Wohnhäuser Schillerstr./Hohes Feld", Billigung und Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB
- 13. BV 546/2002 Bebauungsplan 10/98 "Berliner Straße-Süd", Satzungsbeschluß
- 14. BV 547/2002 Bebauungsplan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Str. / Poststr.

/ Am Fließ" - Billigung und Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

15. BV 548/2002 - Bebauungsplan 6/1/93 "Ortszentrum, 1. Bauabschnitt, 2. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB, Abwägung im Verfahren nach § 13 BauGB und Satzungsbeschluß

- 16. BV 286.4./2002 Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer Hundesteuersatzung Beitrittsbeschluß
- 17. BV 549/2002 Haushaltsreste für die Jahresrechnung 2001
- 18. BV 536/2002 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 19. BV 551/2002 Straßenverzeichnis der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß Straßenverzeichnisverordnung StrVerzV vom 29.07.1994
- 20. BV 116.7./2002 Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
- 21. BV 116.8./2002 Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger und der Schiedspersonen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 22. BV 246.1./2002 Feuerwehrentschädigungssatzung
- 23. BV 477.8./2002 Versickerung von Regenwasser in der Kalkberger Str. 184 188
- 24. Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
- 25. BV 493/2001 Zukunftsorientierte und umsetzbare Sportplatzplanung
- 26. BV 537/2002 Bebauungsplan 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstr.", Aufstellungsbeschluß
- 27. BV 540/2002 Vorhabensbezogener Bebauungsplan 6/01 "Gestüt am Weidensee" Aufheben des Aufstellungsbeschlusses vom 13.06.2001 und vom 19.09.2001
- 28. Räumlichkeiten / Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung Schreiben vom 10.12.2001
- 29. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der GV am

29.1. 07.11.2001

29.2. 12.12.2001

30. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- 31. Personelles Dienstaufsichtsbeschwerde Schreiben vom 18.12.2001
- 32. BV 550/2002 Antrag der SV Germania 90 Schöneiche e.V.
- 33. BV 538/2002 Abfalldeponie "Kalkberger Straße"
- 34. BV 553/2002 Verkauf kommunaler Liegenschaften
- 34.1. Vergaben
- 35. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der GV am

35.1. 07.11.2001

35.2. 12.12.2001

- 36. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
- 37. Sonstiges

ÖFFENTLICH:

- 1. Eröffnung der Sitzung erfolgte durch den amt. Vorsitzenden der GV, Herrn Drescher.
- 8. BV 556/2002 Wahl der / des Vorsitzenden der GV Auf der Grundlage der BV 556/2002 und des Wahlergebnisses wurde folgender Beschluß gefaßt:

 Die GV wählt Herrn Helmut Niemann als Vorsit-

Die GV wählt Herrn Helmut Niemann als Vorsitzenden der GV. Anwesend: 19, Ja-Stimmen: 11,

Nein-Stimmen: 8, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/754

Auf Nachfrage teilte Herr Niemann mit, daß er die Wahl annimmt.

9. BV 552/2002 - Wahl der Schiedspersonen

Wahlergebnis:

Herr Scholz
Herr Schulz
Frau Sobottka
Frau Thietz-Schröter

18 Stimmen
3 Stimmen
0 Stimmen
17 Stimmen

Herr Scholz und Frau Thietz-Schröter nahmen die Wahl an.

11. BV 543/2002 - Gedenkstätte für die Opfer der Pogromnacht und des Holocaust

Die GV beschließt:

- 1. Die GV beschließt die Schaffung einer gemeinsamen Gedenkstätte für die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938 und für die Opfer des Holocaust.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Vorschläge für einen geeigneten Standort in der Gemeinde, vorrangig im Schloßpark, und gemeinsam mit Schöneicher Künstlern einen Vorschlag zur Gestaltung der Gedenkstätte vorzulegen.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Kosten- und Finanzierungsplanung für diese Gedenkstätte vorzulegen.
- 4. Die Gedenkstätte soll soweit möglich bis zum
- 9. November 2002 geschaffen werden.

Anwesend: 19, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3, Beschluß-Nr.: 3./2002/755

12. BV 545/2002 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5/00 "Wohnhäuser Schillerstr./Hohes Feld" Billigung und Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB

Die GV beschließt: Der geänderte bzw. ergänzte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5/00 "Wohnhäuser Schillerstr. / Hohes Feld", bestehend aus Plan- und Textteil sowie Begründung in der Fassung vom 14.12.2001 wird gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Es wird gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Anwesend: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/756

13. BV 546/2002 - Bebauungsplan 10/98 "Berliner Straße-Süd", Satzungsbeschluß

Die GV beschließt: Die GV der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt den Bebauungsplan 10/98 "Berliner Str.-Süd" in der Fassung vom 20.02.2002, bestehend aus Planteil und Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan ist bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Ergebnis des Anzeigeverfahrens ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 19, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimme: 1, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/757

14. BV 547/2002 - Bebauungsplan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Str. / Poststr. / Am Fließ" - Billigung und Auslegung im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die GV beschließt: Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Str. / Poststr. / Am Fließ" in der Fassung vom 21.01.2002 wird gebilligt und zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung bestimmt. Anwesend: 20, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 3, Beschluß-Nr.: 3./2002/758

15. BV 548/2002 - Bebauungsplan 6/1/93 "Ortszentrum, 1. Bauabschnitt, 2. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB, Abwägung im Verfahren nach § 13 BauGB und Satzungsbeschluß

Die GV beschließt:

- 1. Die im Verfahren nach § 13 BauGB i.A.v. § 3 Abs. 2 BauGB geäußerten Anregungen hat die GV der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geprüft und im einzelnen abgestimmt. Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll festgehalten.
- 2. Die GV der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6/1/93" Ortszentrum, 1. Bauabschnitt " in der Fassung vom 21.01.2002, bestehend aus Planteil und Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Ergebnis des Anzeigeverfahrens ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/759

16. BV 286.4./2002 - Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung - Beitrittsbeschluß

Die GV beschließt: Die Gemeinde Schöneiche tritt den in der Genehmigung der Hundesteuersatzung enthaltenen Maßgaben bei: Diese besagen:

- In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden zwischen den Worten "mit dem 1. des Kalendermonats," und den Worten "in dem der Hund drei Monate alt wird" die Worte "welcher dem Monat folgt," eingefügt.
- 2. In § 10 Abs. 3 werden zwischen den Worten "des Absatzes 1 können" und den Worten "geahndet werden" die Worte gemäß § 15 Abs. 3 2. Alternative KAG" eingefügt.
- 3. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe "§ 15 Abs. 3 2. Alternative KAG" durch die Angabe § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)" ersetzt. Anwesend: 20, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/760
- 17. BV 549.1./2002 Haushaltsreste für die Jahresrechnung 2001

Die GV beschließt: Die in der Anlage beigefügten Haushaltseinnahme- bzw. Haushaltsausgabereste 2001. Anwesend: 20, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/761

20. BV 116.7./2002 - Entschädigungssatzung der GV Schöneiche bei Berlin

Aufgrund des Vorschlages (Eingang 2002-01-15) der Fraktion SPD/NF wurde folgende Abstimmung vorgenommen:

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 10, Enthaltung: 1, ABGELEHNT

Die GV beschließt die "Entschädigungssatzung der GV Schöneiche bei Berlin".

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 2, Beschluß-Nr.: 3./2002/762

- 21. BV 116.8./2002 Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger und der Schiedspersonen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Die GV beschließt die "Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger der Gemeinde Schöneiche bei Berlin". Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/763
- 22. BV 246.1./2002 Feuerwehrentschädigungssatzung Die GV beschließt die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche rückwirkend zum 01. Januar 2002. Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/764
- 23. BV 477.8./2002 Versickerung von Regenwasser in der Kalkberger Str. 184 188 Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Variante 3 der Regenwasserversickerung für die Wohnhäuser 184 bis 188 in der Kalkberger Str. umzusetzen. Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/765
- 24. Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern

Herr Meyer wird als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuß für WWFÖ berufen.

Frau Seidler wird als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuß für WWFÖ abberufen.

Sie wird als Sachkundige Einwohnerin für den **Rechnungsprüfungsausschuß berufen**.

Herr Dr. Lorenzen wird als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuß für **Ortsplanung berufen**.

Frau Anja Mohr wird als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuß für Haushalt und Finanzen berufen.

Herr Kuhmlehn wird als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuß für Bildung, ... berufen.

Herr Tobias Dreher wird als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuß für Haushalt und Finanzen berufen.

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

- 25. BV 493/2001 Zukunftsorientierte und umsetzbare Sportplatzplanung
 - Der Beschluß 3./2001/568 (Nutzung der gesamten Fläche Berliner Str. Nord für Sportplatzerweiterung) wird aufgehoben. Für die Fläche Berliner Str. Nord darf ein Bebauungsplan erst in Auftrag gegeben werden, wenn ein alternativer Standort für

- den Spitzenfußball bestimmt und finanzierbar ist.
- Der kommunale Sportplatz an der Babickstr. bleibt langfristig für den Schulsport sowie den Vereins- und Freizeitsport im Kinder- und Jugendbereich bestehen. Kurzfristig sind die bestehenden Anlagen zu sanieren.
- Mittelfristig werden die im Flächennutzungsplan vorgesehenen kleinteiligen Erweiterungsflächen für Abrundungen im Sportangebot des Sportplatzes aktiviert.
- 4. Für den höherklassigen Vereinssport der Männer- und Jugendmannschaften soll ein neues Stadion in Ortsrandlage in Kooperation von Sportverein Germania 90 e.V. und Gemeinde errichtet werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Standortmöglichkeiten zu prüfen und der GV bis August 2002 zur Entscheidung vorzulegen.

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3, Beschluß-Nr.: 3./2002/766

26. BV 537/2002 - Bebauungsplan 13/02 "Kindertagesstätte und Wohngebiet am Schillerpark / Lindenstr.", Aufstellungsbeschluß Die GV beschließt: Für das Gebiet Flur 5, Flurstücke 311/1-311/3; 312-320; 345 und 346 der Gemarkung Schöneiche soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet ist im Norden und Nordwesten von der Lindenstr., im Osten und Südosten von der Ahornstr. und im Süden und Südwesten vom Hufeisengraben begrenzt. Planungsziel ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine altersübergreifende Kindertagesstätte und für die Entwicklung eines Wohngebietes . Der

Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 6, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/767

Perspektive der Regionalparks in Berlin und Brandenburg - Erklärung der GV

Anwesend: 18, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

36. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil

Liegenschaften werden nicht veröffentlicht. Es werden die gefaßten Beschlüsse zu TOP 31, 32, 33 und 35 aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.02.2002 ohne Angaben von Namen, Anschriften usw. veröffentlicht. Anwesend: 16, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./2002/772

34.1. Vergaben: Eilvorlage 560/2002

Die GV beschließt: Der Bürgermeister soll entscheiden nach Unwirksamkeit der bisherigen Auftragserteilung. Anwesend: 16, Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluβ-Nr.: 3./2002/773 Eilvorlage 561/2002

Die GV beschließt: Der Bürgermeister soll entscheiden nach Unwirksamkeit der bisherigen Beauftragung. Anwesend: 16, Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./2002/774

Schöneiche, 2002-02-28

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Bebauungsplan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Str. / Poststr. / Am Fließ", Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB / frühzeitige Beteiligung der Bürger im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die GV der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 14.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Str. / Poststr. / Am Fließ" für das Gebiet Flur 9, Flurstücke 7 und 8, Flur 10, Flurstücke 101; 102 teilweise; 103; 104; 106 bis 117; 119 bis 121 aufzustellen. Das Plangebiet ist im Norden von Grundstücken an der Goethestr., im Osten von Grundstücken an der Brandenburgischen Str., im Süden von Grundstücken an der Brandenburgischen Str. und der Poststr. und im Westen durch das Fredersdorfer Mühlenfließ begrenzt. Maßgeblich ist der Plan des Geltungsbereiches. Planungsziel ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine zentrale Feuerwache sowie die Entwicklung eines

Wohngebietes. Im Plangebiet soll des weiteren eine das Fredersdorfer Mühlenfließ begleitende, öffentliche Begehbarkeit gesichert werden. Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit bekannt gemacht. Am 20.02.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin den Vorentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu findet am

Mittwoch, den 13.03.2002 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

eine Erörterung statt. Im Rahmen der Präsentation des Vorentwurfes des Bebauungsplanes 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße/Poststraße/Am Fließ" soll über die Planung unterrichtet werden. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dazu liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes 12/00 "Feuerwache und Wohngebiet Brandenburgische Straße/Poststraße/Am Fließ" im Erdgeschoß des Rathauses vom 11.03. bis 25.03.2002 zu folgenden Zeiten

montags von 7 bis 12 und 13 bis 14 Uhr dienstags von 7.30 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

mittwochs von 7 bis 12 und 13 bis 16.30 Uhr donnerstags von 7 bis 12 und 13 bis 16.30 Uhr freitags von 7 bis 12.30 Uhr

zur Unterrichtung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schöneiche, den 21.02.2002

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.4. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVB1. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ I, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVB1. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVB1. I S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.2002 trat die Gemeinde Schöneiche der in der Genehmigung des Landkreises Oder-Spree, Der Landrat als Allgemeine Untere Landesbehörde, vom

06.12.2001 mit dem Aktenzeichen 30-ka der Satzung enthaltende Maßgabe bei.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- 2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

- a. Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinaus gehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder
- e. wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- 2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes I, Buchstabe a):
- a) Alano,
- b) American Pitbull Terrier,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Bullmastiff,
- e) Bullterrier,
- f) Cane Corso,
- g) Dobermann,
- h) Dogo Argentino,
- i) Dogue de Bordeaux,
- j) Fila Brasileiro,
- k) Mastiff,
- I) Mastin Espanol,
- m) Mastino Napoletano,
- n) Perro de Presa Canario,
- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- g) Staffordshire Bullterrier-und
- r) Tosa Inu.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin jährlich

bis zum 31. 12. 2001	für den 1. Hund	96,00 DM
	für den 2. Hund	156,00 DM
	für den 3. und jeden weiteren Hund	204,00 DM
ab dem 01. 01. 2002	für den 1. Hund	48,00 Euro
	für den 2. Hund	84,00 Euro
	für den 3. Und jeden weiteren Hund	102,00 Euro

- 2. Abweichend von Absatz I beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 960,00 DM bzw. 480,00 Euro je gefährlichen Hund. Satz I findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 25.07.2000 (GVB1. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und

der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.

 Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den

- Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- 3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

 Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von

ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, welcher dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § I Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem I. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
 Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich anzumelden. In den Fällen des § I Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. I Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- 2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin weggezogen ist, bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes

an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zurückzugeben.
- 4. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. I Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stell-

vertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. I Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz, I wird die Verpflichtung zur Anund Abmeldung nach den Absätzen I und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder

nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. I einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher laufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch.
- a) wer die in Absatz I Buchst, a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § I Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § I Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- 3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 2. Alternative KAG geahndet werden.
- 4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05. 05. 1995 außer Kraft.

Schöneiche, den 06. 03. 2002

Helmut Niemann Vorsitzender der Gemeindevertretung Heinrich Jüttner Bürgermeister

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg wurde durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde, Breitscheidstr. 7, 15841 Beeskow, mit Schreiben vom 06.12.2001 Geschäftszeichen 30-ka erteilt.

Schöneiche, den 06. 03. 2002

1.5. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 / 00 "Wohnhäuser Schillerstraße/Hohes Feld" Auslegung des geänderten bzw. ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche hat in der öffentlichen Sitzung am 20.02.2002 beschlossen, den geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes erneut auszulegen. Die Anderungen bzw. Ergänzungen machten sich erforderlich, nachdem der Bebauungsplan im Ergebnis der Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde beanstandet wurde. Es wird gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Dazu liegt der geänderte bzw. ergänzte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5/00 "Wohnhäuser Schillerstraße/Hohes Feld", bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 14.12.2001 in der Gemeindeverwaltung Schöneiche, im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, im Erdgeschoß.

vom 11. März bis 25. März 2002

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag von 7 bis 12 / 13 bis 14 Uhr Dienstag von 7.30 bis 12 / 13 bis 18 Uhr Mittwoch von 7 bis 12 / 13 bis 16.30 Uhr Donnerstag von 7 bis 12 / 13 bis 16.30 Uhr Freitag von 7 bis 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schöneiche bei Berlin, den 21.02.2002

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.6. Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – (Entschädigungssatzung) -

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S.

398) in der Fassung vom 10 Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) und der Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31. Juli 2001 (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) (GVBI Teil II, Seite 542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung erlassen:

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) -

Präambel

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und den ehrenamtlichen Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Amt verbundenen Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Dazu zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 77 €

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 246 €.
- 2. Der/Die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205 €. Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in erhält keine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Hauptausschusses.
- Der Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 77 €.
- 4. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigung nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- 5. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des Vorsitzende der Gemeindevertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Sitzungsgelder

 Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € für jede Sitzungen an der sie teilgenommen haben.

- 2. Als Sitzungen gelten
 - Sitzungen der Gemeindevertretung
 - deren Fach- oder Sonderausschüsse, sofern die Mitglieder der Gemeindever-

tretung ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind

- Fraktionssitzungen, jedoch höchstens eine für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung
- 3. Die Ausschussvorsitzenden, sofern sie nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung, Fraktionsvorsitzende/r oder Vorsitzende/r des Hauptausschusses sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Ist der Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält die Person das Sitzungsgeld, welche die Sitzung leitet.
- 4. Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung berufen worden sind, erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 13 € für jede Sitzung eines Ausschusses, dem sie angehören und an der sie teilgenommen haben.

§ 4

Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

- Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung werden monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
- Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Gemeindevertretung werden jeweils nach der Abgabe der "Abrechnung des Sitzungsgeldes" (siehe Anlage) in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, jedoch nicht öfter als einmal monatlich, gezahlt.
- 3. Die Sitzungsgelder der Sachkundigen Einwohner werden halbjährlich zum 30.06. und zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres gezahlt. Auf Antrag kann auch zum 30.03. und zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres eine Auszahlung erfolgen.
- 4. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Ersatz des Verdienstausfalls

- 1. Verdienstausfall wird nur gemäß § 13 der Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) gewährt.
- Er wird nur auf Antrag und gegen Nachweis des tatsächlichen Verdienstausfalls gewährt. Der Höchstsatz beträgt 15 € je Stunde.
- 3. Er ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

4. Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft.
- Am gleichen Tag tritt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche vom 13.10.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05.04.2000 außer Kraft.

Schöneiche, 2002-03-05

Helmut Niemann Heinrich Jüttner Vorsitzender der Bürgermeister Gemeindevertretung

ANLAGE

Eingang: Datum

und Unterschrift

zur "Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) -"

Abrechnung des Sitzungsgeldes gemäß o. g. Satzung

für den Mona	ıt	-
Ich,	Vornomo	,
rechne für d	Vorname den o. g. Monat folgende Ber itzungsleitungen u. a. ab.	atungen
Datum	Beratung, Sitzung, Sitzungs- leitung o. ä.	
Datum	Unterschrift	
FÜR BEARBEIT	TUNGSZWECKE:	

1.7. Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche beauftragte Bürger in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Überweisung: Datum

und Unterschrift

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 sowie § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 398) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung erlassen:

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich beauftragte Bürger der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Präambel

Die Mitwirkung der ehrenamtlich beauftragten Bürger der Gemeinde Schöneiche an der weiteren

Entwicklung von Schöneiche sind ein wesentlicher Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung. Ihre Tä-

tigkeit trägt wesentlich dazu bei, den Ort und das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu wahren.

Der mit dieser Tätigkeit einhergehende Aufwand soll angemessen entschädigt werden.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen beauftragten Bürger der Gemeinde Schöneiche erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 47 €.

§ 2 Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 5. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
- 6. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 7. Andere Zahlungsvereinbarungen können getroffen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft.

Schöneiche, 2002-03-05

Helmut Niemann Vorsitzender der Gemeindevertretung Heinrich Jüttner Bürgermeister

1.8. Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 398), in der Fassung vom 10.Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung erlassen:

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Präambel

Ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen

Aufwendungen abgegolten werden. Eine Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt nicht.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die als aktive Einsatzkräfte wirken, erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Anlage.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- Der/die Gemeindewehrführer/in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage.
- 2. Der/die einzelne **Löschzugführer/in** erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage.
- 3. Der/die **Jugendwart/in** erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage.
- 4. Stellvertreter des/der vorgenannten Ehrenämter wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des/der zu Vertretenden auf Antrag 50% der zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der zu vertretenden gewährt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
- Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1 bis 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 6. Die Anlage über die Höhe der Aufwandsentschädigung und die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssätze) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bedingungen und Form der Zahlungen der Aufwandsentschädigungen

- Aufwandsentschädigungen werden erstmalig gezahlt, wenn die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr länger als 12 Monate andauert.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden jährlich zum 15.Dezember gezahlt. Die Zahlung erfolgt nur unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr während des laufenden Jahres.
- 3. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- Die Auszahlungsbelege mit den Anwesenheitsnachweisen sind durch den Gemeindewehrführer gegenzuzeichnen und dann dem zuständigen Fachamt zur Auszahlung vorzulegen.

§ 4 Anspruchsverlust

1. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung oder eine

zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird die Aufwandsentschädigung oder die zusätzliche Aufwandsentschädigung um bis zu 25% gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten

nicht ausgeübt, so wird die Aufwandsentschädigung oder die zusätzliche Aufwandsentschädigung um bis zu 50% gekürzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall durch den zuständigen Löschzugführer in Absprache mit dem Gemeindewehrführer festgelegt.

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erlischt, wenn die Dienstbeteiligung weniger als 50% beträgt oder wenn die Dienstpflichten ungenügend erfüllt werden. Die Entscheidung über ungenügende Pflichterfüllung obliegt dem Gemeindewehrführer in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ersatz des Verdienstausfalls

- 1. Verdienstausfall kann nur gemäß Brandschutzgesetz auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden.
- 2. Der Höchstsatz für Verdienstausfall für Personen, die selbstständig oder freiberuflich sind, d.h. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird nach Anlage gezahlt.

§ 6 Reisekostenentschädigung

Reisekosten können nur nach Brandschutzgesetz auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht.

§ 7 Lehrgangsteilnahme

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesschule und Technischen Einrichtungen für Brand- und Katastrophenschutz verbundenen Aufwendungen auf Antrag ein Tagegeld nach entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

8 Anlage

Die Anlage über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Entschädigungssätze) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.Januar 2002 in Kraft. Die geltende Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 8.Juni 2000 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2002-03-05

Helmut Niemann Vorsitzender der Gemeindevertretung Heinrich Jüttner Bürgermeister

1.9. Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2002 – Öffentliche Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2001 wurde die Haushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2002 aufgrund der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erlassen.

Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 04.02.2002 (Eingang 07.02.2002) durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird in der Zeit vom 11.03.2002 bis 22.03.2002 in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, 1.Etage, Zimmer 26 (Finanzen) während der Dienstzeiten, also

montags von 9 bis 12 Uhr dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr mittwochs von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16:30 Uhr freitags von 9 bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

2002-02-25

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.10. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Bebauungsplan 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" - Aufheben des Aufstellungsbeschlusses vom 24.02.1993 und des Beschlusses über das Erweitern des Geltungsbereiches vom 24.03.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der öffentlichen Sitzung am 07.11.2001 zum Klarstellen der Planungen den Beschluß 3./2001/700 gefaßt, die Beschlüsse 438/93 vom 24.02.1993 zum Aufstellen des Bebauungsplanes 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" und 452/93 vom 24.03.1993 zum Erweitern des Geltungsbereiches aufzuheben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" umfaßte laut Beschluß 438/93 die Flurstücke 256; 398-406; 429; 430 der Flur 10 und die Flurstücke 2-8, 10/1; 10/2; 11/1; 11/2; 615; 617-622; 624/1; 624/2; 624/3; 624/4; 625; 626; 633; 833/1; 833/2; 834-837; 838/1; 838/2; 839-846 der Flur 11. Der Beschluß 452/93 zum Erweitern des Geltungsbereiches umfaßte die Flurstücke 252-254; 257-266 mit den Teilstücken d-e; 267; 268/1; 269/1; 270-273; 279-287; 289-292; 296-300; 303; 356-361/1; 361/2; 362-397; 427; 428; 431-439/1; 440/1; 442/1; 443/1; 444-455; 461-463; 466-468; 471-473; 479; 480 der Flur 10 sowie die Flurstücke 809-811; 819-822; 825; 826/1; 826/2; 827-829; 831; 832 der Flur 11. Das Plangebiet zwischen Brandenburgischer Straße, Heuweg und Schöneicher Straße und jeweils angrenzender Bereiche sowie bis zum historischen Dorfanger Kleinschönebeck sollte zu einem Kommunikations-, Einkaufs- und

Dienstleistungsbereich einschließlich Wohnungen und Erholungsbereich entwickelt werden. Zur abschnittsweisen Entwicklung des Bebauungsplanes 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" wurden für Teile des Plangebietes die Teilbebauungspläne 6/1/93 "Ortszentrum 1. Bauabschnitt"; 6/2/98 "Ortszentrum - Nördlicher Teil" und 6/2.1/01 "Sporthalle Grundschule

I" aufgestellt, die vom Aufheben der Beschlüsse 438/93 und 452/93 unberührt bleiben. Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes 6/1/93 "Ortszentrum 1. Bauabschnitt" befinden sich die Flurstücke 398-403 sowie Teilflächen der Flurstücke 397 und 530 der Flur 10. Der Bebauungsplan wurde am 22.06.1994 als Satzung beschlossen, am 12.10.1994 genehmigt und ist am 01.11.1994 in Kraft getreten. Der Teilbebauungsplan 6/1/93 "Ortszentrum 1. Bauabschnitt" wurde bereits zweimal im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert, die 2. vereinfachte Änderung ist noch nicht abgeschlossen. Mit der abschnittsweisen Entwicklung des Bebauungsplanes 6/1/93 "Ortszentrum Schöneiche" wurde am 05.05.1999 beschlossen. den Teilbebauungsplan 6/2/98 "Ortszentrum - Nördlicher Teil" mit dem Geltungsbereich Flur 10; Flurstücke 255 teilweise, Flur 11, Flurstücke 6; 621; 622; 624/1; 624/2; 624/3; 624/4; 625; 626; 639; 820; 821; 826/1; 826/2; 827-829; 831; 832; 833/1; 833/2; 834-838/1; 838/2; 839-846 sowie teilweise für die Flurstücke 5; 310; 830 aufzustellen. Zum Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Errichten einer Sporthalle wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6/2/98 "Ortszentrum Schöneiche-Nördlicher Teil" um die Flurstücke 621; 622 und dem Flurstück 877 (teilweise) der Flur 11 erweitert und der Teilbebauungsplan 6/2.1/01 "Sporthalle Grundschule I" mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche vom 16.05.2001 aufgestellt. Der Teilbebauungsplan 6/2.1/01 wurde am 12.12.2001 als Satzung beschlossen, der Teilbebauungsplan 6/2/98 "Ortszentrum - Nördlicher Teil" befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Über den Geltungsbereich der Teilbebauungspläne 6/1/93 "Ortszentrum 1. Bauabschnitt", 6/2/98 "Ortszentrum - Nördlicher Teil" sowie 6/2.1/01 "Sporthalle Grundschule I" hinaus besteht kein Erfordernis, für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung den Bebauungsplan 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" aufzustellen. Zum Klarstellen der Planungen war daher der Beschluß zum Aufstellen des Bebauungsplanes 6/93 "Ortszentrum Schöneiche" vom 24.02. und 24.03.1993 aufzuheben.

Schöneiche, den 15.02.2002

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.11. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Selbständiger Grünordnungsplan 1/95 "Auenlandschaft am Fredersdorfer Mühlenfließ" Aufheben des Aufstellungsbeschlusses vom 31.05.1995

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat in der öffentlichen Sitzung am 07.11.2001 beschlossen, den Beschluß 477/95 vom

31.05.1995, den selbständigen Grünordnungsplan 1/95 "Auenlandschaft am Fredersdorfer Mühlenfließ" aufzustellen, aufzuheben. Für das Gebiet zwischen dem Fredersdorfer Weg im Westen, der Gemarkungsgrenze im Norden, der westlichen Bebauungsgrenze der Grundstücke an der Dorfaue, der Vogelsdorfer Straße und der Bebauung am Niederbarnimer Ring und des Dahlwitzer Weges im Osten, der Bebauungsgrenze an der Dorfstraße und der Schöneicher Straße im Süden, war beabsichtigt einen selbständigen Grünordnungsplan gemäß § 7 BbgNatSchG aufzustellen. Das Plangebiet umfaßte die Grundstücke; Flur 1, Flurstücke; 1-12; 14-18; 24-

28; 37/1; teilweise die Flurstücke 13; 20; 21; 22; 32; 42/2; 43; 46, Flur 3, Flurstücke; 1-71; Flur 11; Flurstücke; 1-9; 14; 23-27; 58-70 und teilweise die Flurstücke 10/1; 11/1; 12/1; 13; 15/1; 16; 18; 19; 20/1; 20/2; 21; 22; 57/1. Ein Erfordernis zum Aufstellen eines selbständigen Grünordnungsplanes nach § 7 BbgNatSchG durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin besteht nicht mehr, da für den Bereich des "Fredersdorfer Mühlenfließes" ein Antrag auf Einleiten eines formellen Unterschutzstellungsverfahrens nach § 28 BbgNatSchG gestellt wurde. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EU zum Aufbau eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) durch das Land Brandenburg u.a. das "Fredersdorfer Mühlenfließ" als FFH-Gebietsvorschlag an die EU-Kommission gemeldet.

Schöneiche, den 15.02.2002

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Korrektur im Amtsblatt Nr. 2 vom 08.02.2002

- unter Punkt 1.2. auf Seite 1 und Seite 6 muß es richtig heißen: "21.01.2002"
- auf Seite 12 muß es richtig heißen: "zusätzliche Sprechzeiten in der Einwohnermeldestelle: montags 9 – 12 Uhr; zusätzliche Sprechzeiten im Standesamt (nur für Sterbefälle): montags, mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr"

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus "Helga Hahnemann" (Tel. 030 – 6492483) statt.
Folgende Termine werden bekannt gegeben: 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. September, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember.

2.2. Termine für das Jahr 2002 der gemeindlichen Gremien

- Ausschuss für Ortsplanung: 15.04., 27.05.,
 02.09., 21.10., 25.11.2002 jeweils um 18:30 Uhr*
- Ausschuss für Haushalt und Finanzen: 16.04., 28.05., 03.09., 22.10., 26.11.2002 jeweils 18:30 Uhr*
- Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, OPNV: 17.04., 29.05., 04.09., 23.10., 27.11.2002 jeweils um 18:00 Uhr**
- Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft: 18.04., 30.05., 05.09., 24.10., 28.11.2002 jeweils um 19:00 Uhr**
- Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen: 18.04., 30.05., 05.09., 24.10., 28.11.2002 jeweils um 19 Uhr***

- Hauptausschuss: 29.04., 10.06., 09.09., 28.10., 02.12.2002 jeweils um 19:00 Uhr*
- Gemeindevertretung: 20.03., 08.05., 26.06., 18.09., 06.11., 11.12.2002 jeweils um 18:00 Uhr;
- * Die Sitzungen finden in der Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18, 15566 Schöneiche, statt.
- ** Die Sitzungen finden im Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Str. 65, 15566 Schöneiche, statt.
- *** Die Sitzungen finden in der Grundschule I, Dorfaue 17 19, 15566 Schöneiche statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Str. 40, d. h. 21.03., 18.04., 16.05., 20.06., 18.07., 15.08., 19.09., 17.10., 21.11.2002.

2.3. Veranstaltungstermine – Hinweise - Informationen

<u>Familienferienzuschüsse 2002 des Landes</u> <u>Brandenburg</u>

Der Deutsche FamilienVerband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das Jahr 2002 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuß für Familienferien zukommen zu lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuß kann ja nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 Euro pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg**. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Desweiteren kann der Deutsche FamilienVerband, wie auch schon in den Jahren zuvor, Kindern (8 bis 15 Jahre) einen schönen Urlaub in herrlicher Landschaft in Polen in den Sommerferien ermöglichen. Die Kosten für 14 Tage incl.

Vollverpflegung, Betreuung und umfangreicher Programmgestaltung betragen 205 Euro. (1. Durchgang: 6. bis 20. Juli 2002; 2. Durchgang: 20. Juli bis 3. August 2002)

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen FamilienVerband, Landesverband Brandenburg e. V., Potsdamer Straße 6, 14550 Bochow, Tel. 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893, eMail: DFVBRB@t-online.de Dieter Willholz, Landesgeschäftsführer

INVESTOR/IN GESUCHT

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin (11.400 Einwohner), 1997 und 2000 Preisträger bei TAT-Orte – Gemeinden im ökologischen Wettbewerb, bietet eine attraktive kommunale Liegenschaft im Innenbereich der Gemeinde zum Kauf oder als Erbpachtvertrag an.

Ausflugsgaststätte Kleiner Spreewald

Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Restaurant "Waldschloß" an der Rahnsdorfer Straße errichtet sowie um 1900 um einen Pensionsbetrieb und einen Biergarten erweitert. Nach 1919 wurde durch den Eigentümer auf dem Anwesen ein verzweigtes Kanalsystem angelegt, das mit original Spreewaldkähnen zu befahren war und dem Anwesen den werbewirksamen Namen "Mann's Kleiner Spreewald" gab. Es entwickelte sich zu einem sehr beliebten Ausflugslokal vor allem für Tagestouristen aus Berlin. Der Kahnbetrieb wurde in den 70er Jahren eingestellt, die Gaststätte mit großem Tanzsaal wurde 1990 geschlossen. Das Gebäude verfiel in der Zeit des erst im Jahr 2001 abgeschlossenen Rückübertragungsverfahrens und ist heute eine Ruine. Die Gemeinde hat den Kleinen Spreewald Park wiederhergestellt und erweitert sowie durch einen Bebauungsplan die baurechtlichen Voraussetzungen für dieses attraktive zukunftsorientierte Investitionsvorhaben geschaffen.

Das Grundstück Rahnsdorfer Straße 28 (Flur 4, Flurstück 444 teilw., 445 und 446) hat 3.631 m² und ist mit einer Ausflugsgaststätte mit Pensionsbetrieb bebaubar (WA, II, GR 900 m²). Das erschlossene Grundstück hat eine sehr gute Verkehrsanbindung, es liegt an der Landesstraße (L 338) Berlin-Rahnsdorf – Neuenhagen und 300 m entfernt von der nächsten Haltestelle der Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn, die zur S-Bahn-Station Berlin-Friedrichshagen fährt.

Der Angebotsrichtwert beträgt 350.000 €.

Jede/r Bieter/in kann sich über das angebotene Objekt selbst informieren. Auskünfte unter Telefon (030) 643 304 – 120 (Frau Hoch), über Fax (030) 643 304 – 111 oder über www.schoeneiche-bei-berlin.de im Internet

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Schriftliche Angebote mit Vorhabenbeschreibung sowie Kaufpreis-/Erbpachtangebot bitte bis 31.03.2002 in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Kleiner Spreewald - Kaufangebot – verschlossen halten" an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, den 20.02.2002 Heinrich Jüttner, Bürgermeister

TRÖDELMARKT in der Kita "Pusteblume"

Am Samstag, den 23. März 2002, veranstaltet die Kita "Pusteblume" in Schöneiche, Karl-Marx-Straße, von 10 bis 12 Uhr ihren zweiten Trödelmarkt.

Jeder, der mitmachen möchte, kann an seinem eigenen Stand Kindertextilien und Kinderspielsachen zum Kauf anbieten.

Als Standgebühr sind an diesem

Tag 3 Euro und ein selbstgebackener Kuchen mitzubringen.

Schriftliche Anmeldungen sind erforderlich!

Aufbau der Stände ab 9.30 Uhr

2.3.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65, - März 2002

möglich!

Freitag, 8.3.	10 Uhr Englisch IV		
Montag, 11. 3. Dienstag, 12. 3.	9.30 Uhr Seniorensport 10.30 Uhr Englisch III	13.30 Uhr Spielnachmittag 13.00 Uhr AWO Gruppe Schöneiche – Vorstand	15 bis 18 Uhr Beratungs- sprechstunde des Mie- terverein Erkner
Mittwoch, 13. 3. Donnerstag, 14. 3. Freitag, 15. 3.	9 Uhr Englisch I 9 Uhr Franz. I 10 Uhr Englisch IV	10.45 Uhr Englisch II 10.30 Uhr Franz. II	14 Uhr Seniorenchor 14 Uhr Video Zirkel
Montag, 18. 3. Dienstag, 19. 3.	9.30 Uhr Seniorensport 10.30 Uhr Englisch III	13.30 Uhr Spielnachmittag 14 Uhr AWO Gruppe Schöneiche	
Mittwoch, 20. 3. Donnerstag, 21. 3.	9 Uhr Englisch I 9 Uhr Französisch I	10.45 Uhr Englisch II 10 Uhr Französisch II	14 Uhr Seniorenchor 14 Uhr AWO Gruppe Fichtenau
Freitag, 22. 3.	10 Uhr Englisch IV		

2.3.2. Freizeithaus "das NEST", Prager Straße 23, Tel. 030/649 53 29 **VERANSTALTUNGEN** im März

<u> </u>	10110121111111111111111	
09.03.	16.00 – 22.00 Uhr	CLUB- Samstag im "Nest"
10.03.	15.00 – 21.00 Uhr	Hallenfußball – Turnier für jugendliche Freizeitfußballer in der Turnhalle der Gesamtschule
14.03.	16.00 Uhr	2. Billardturnier für Schüler um den "NEST" – Wanderpokal
19. 03.	18.00 – 20.30	"Bezahlt wird nicht" Die nunmehr 4. Aufführung der Farce von Dario Fo durch "Die Nestflüchter" zum 2.Mal im "NEST"- eigenen Theater "blackbox"
25. bis		Oster – Ferienaktionen
28.03		(Das konkrete Programm könnt Ihr zu Beginn des Monat März bei uns erfragen, Tel 030/649 53 29, oder schaut in die örtliche Presse!)
regelmäßige	ANGEBOTE	
MONTAG	15.00 Uhr	Puppentheater - Gruppe mit Evelyn Erler
	15.00 Uhr	Schlagzeug – Kurs mit Anja Meyer
	17.00 Uhr	Schauspiel - Gruppe I mit Tilo Erler
DIENSTAG	17.00 Uhr	Schauspiel - Gruppe "Die NestFlüchter mit Tilo Erler
MITTWOCI	H 15.00 Uhr	NEU! Schauspiel für Grundschüler (5.+ 6. Klassen) mit Tilo Erler

Gitarren – Gruppe mit Tilo Erler 18.00 Uhr **DONNERSTAG** 15.00 Uhr Gitarren – Kurs für Anfänger mit Tilo Erler 14.00 Uhr Hallenfußball für Schüler mit Katrin Schwark **FREITRAG** E – Gitarren – Kurs mit Steffi Meyer 15.00 Uhr

Das Schöneicher Freizeithaus "das NEST" ist montags bis freitags zwischen 12.00 und 20.00 für Kinder und Jugendliche geöffnet (auch in den Ferien). An den CLUB – Samstagen (siehe Veranstaltungsplan) treffen wir uns von 16.00-22.00 Uhr.

Das Amtsblatt Nr. 4 für den 12. Jahrgang für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 22.03.2002.

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.